

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Schule vom 7. Januar 2022 (GBl. S. 35), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2022 (GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „3, 4 und 6“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 Nummer 2 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Umkleideräumen sollen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst wenige Personen gleichzeitig aufhalten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in allen Stufen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Diese Pflicht entfällt,

- 1. beim praktischen Unterricht an Blasinstrumenten und
- 2. beim Unterricht in Gesang,

sofern der Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht unterschritten wird. Beim Unterricht in Gesang und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen darf der Mindestabstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, die Wörter „bis 3, 5 und 7“ werden gestrichen und die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung“ durch die Wörter „§ 22a Absatz 3 IfSG“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2022

gez. Schopper